

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
6 — 61030 — 2875/57 V

Bonn, den 13. Juni 1957

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich eine

Ergänzung zu dem Entwurf des Gesetzes zu den  
Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung  
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und  
der Europäischen Atomgemeinschaft

nebst Begründung (Anlage A) mit der Bitte, die Beschlussfassung des  
Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Als weitere Anlagen sind beigefügt

Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft (Anlage B),

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft (Anlage C),

Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen  
Atomgemeinschaft (Anlage D),

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen  
Atomgemeinschaft (Anlage E),

sowie Begründungen (Anlage F) zu den Anlagen B bis E.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 178. Sitzung am 7. Juni 1957 gemäß  
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen die Ergän-  
zung keine Einwendungen zu erheben.

Der Bundesrat hat gleichzeitig folgendes mitgeteilt:

„Diese Stellungnahme des Bundesrates ergeht jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Frage der Vertragsschließungs- und Transformationskompetenz des Bundes auf Gebieten, für welche die Länder ausschließlich zuständig sind, nicht präjudiziert wird. In den Protokollen

a) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Artikel 3, 13, 16, 21)

und

b) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Atomgemeinschaft (Artikel 3, 13, 16)

werden nämlich auch Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis im Sinne des Artikels 105 Abs. 2 Nr. 1 GG erfaßt, die der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder unterliegen.“

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Dr. h. c. Blücher**

## Ergänzung zu dem Entwurf des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

Artikel 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft erhält folgende Fassung:

### „ Artikel 1

Den in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft nebst ihren Anhängen und den ihnen beigefügten Protokollen und dem gleichzeitig unterzeichneten Abkommen über gemeinsame Organe für die europäischen Gemeinschaften, einschließlich der

am 17. April 1957 in Brüssel unterzeichneten Protokolle über

die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Atomgemeinschaft,

die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Atomgemeinschaft,

wird zugestimmt. Die Verträge, ihre Anhänge, die ihnen beigefügten Protokolle und das Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.“

## Begründung zur Änderung des Zustimmungsgesetzes

Die Protokolle über

die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Atomgemeinschaft,

die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Atomgemeinschaft

sind erst nach der Unterzeichnung der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen

Atomgemeinschaft am 17. April 1957 in Brüssel von den dazu bevollmächtigten Leitern der Delegationen des Interimsausschusses für den Gemeinsamen Markt und Euratom unterzeichnet worden. Sie werden entsprechend der in der Schlußakte der Regierungskonferenz für den Gemeinsamen Markt und Euratom vom 25. März 1957 getroffenen Vereinbarungen den Verträgen als Anhänge beigefügt. Die Protokolle bedürfen der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.



**Protokoll  
über die  
Satzung des Gerichtshofs  
der  
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN DES VERTRAGS  
ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN  
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

IN DEM WUNSCH, die in Artikel 188 dieses Vertrags  
vorgesehene Satzung des Gerichtshofs festzulegen —

HABEN zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten  
ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:

Baron J. Ch. Snoy et d'Oppuers, Generalsekretär des  
Wirtschaftsministeriums, Leiter der belgischen Delegation  
bei der Regierungskonferenz;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Herrn Professor Dr. Carl Friedrich Ophuëls, Bot-  
schafter der Bundesrepublik Deutschland, Leiter der  
deutschen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Robert Marjolin, ordentlicher Professor der  
Rechte, stellvertretender Leiter der französischen Dele-  
gation bei der Regierungskonferenz;

Der Präsident der Italienischen Republik:

Herrn V. Badini Confalonieri, Unterstaatssekretär  
für Auswärtige Angelegenheiten, Leiter der italienischen  
Delegation bei der Regierungskonferenz;

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxem-  
burg:

Herrn Lambert Schaus, Botschafter des Großherzog-  
tums Luxemburg, Leiter der luxemburgischen Delegation  
bei der Regierungskonferenz;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn J. Linthorst Homan, Leiter der niederländi-  
schen Delegation bei der Regierungskonferenz;

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger  
Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmun-  
gen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung  
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als Anhang  
beigefügt sind.

#### Artikel 1

Für die Errichtung und die Tätigkeit des durch Arti-  
kel 4 dieses Vertrags geschaffenen Gerichtshofs gelten  
die Bestimmungen dieses Vertrags und dieser Satzung.

#### TITEL I

##### Die Richter und die Generalanwälte

#### Artikel 2

Jeder Richter leistet vor Aufnahme seiner Amtstätig-  
keit in öffentlicher Sitzung den Eid, sein Amt unpartei-  
isch und gewissenhaft auszuüben und das Beratungsge-  
heimnis zu wahren.

#### Artikel 3

Die Richter sind keiner Gerichtsbarkeit unterworfen.  
Hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenom-  
menen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und  
schriftlichen Äußerungen, steht ihnen diese Befreiung  
auch nach Abschluß ihrer Amtstätigkeit zu.

Der Gerichtshof kann die Befreiung durch Plenarent-  
scheidung aufheben.

Wird nach Aufhebung der Befreiung ein Strafverfahren  
gegen einen Richter eingeleitet, so darf dieser in jedem  
Mitgliedstaat nur vor ein Gericht gestellt werden, das  
für Verfahren gegen Richter der höchsten Gerichte dieses  
Mitgliedstaates zuständig ist.

#### Artikel 4

Die Richter dürfen weder ein politisches Amt noch ein  
Amt in der Verwaltung ausüben.

Sie dürfen keine entgeltliche oder unentgeltliche Be-  
rufstätigkeit ausüben, es sei denn, daß der Rat aus-  
nahmsweise von dieser Vorschrift Befreiung erteilt.

Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die  
feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und  
nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt  
ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht,  
bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile  
nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend  
zu sein.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Gerichtshof.

#### Artikel 5

Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und  
von Todesfällen endet das Amt eines Richters durch  
Rücktritt.

Bei Rücktritt eines Richters ist das Rücktrittsschreiben  
an den Präsidenten des Gerichtshofs zur Weiterleitung  
an den Präsidenten des Rates zu richten. Mit der Benach-  
richtigung des letzteren wird der Sitz frei.

Mit Ausnahme der Fälle, in denen Artikel 6 Anwen-  
dung findet, bleibt jeder Richter bis zum Amtsantritt  
seines Nachfolgers im Amt.

#### Artikel 6

Ein Richter kann seines Amtes nur dann enthoben  
oder seiner Ruhegehaltsansprüche oder anderer an ihrer  
Stelle gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt  
werden, wenn er nach einstimmigem Urteil der Richter  
und Generalanwälte des Gerichtshofs nicht mehr die er-  
forderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus  
seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nach-  
kommt. Der Betroffene wirkt bei der Beschlußfassung  
nicht mit.

Der Kanzler bringt den Präsidenten der Versammlung  
und der Kommission die Entscheidung des Gerichtshofs  
zur Kenntnis und übermittelt sie dem Präsidenten des  
Rates.

Wird durch eine solche Entscheidung ein Richter seines  
Amtes enthoben, so wird sein Sitz mit der Benachrichti-  
gung des Präsidenten des Rates frei.

#### Artikel 7

Endet das Amt eines Richters vor Ablauf seiner Amts-  
zeit, so wird es für die verbleibende Amtszeit neu be-  
setzt.

#### Artikel 8

Die Artikel 2 bis 7 finden auf die Generalanwälte An-  
wendung.

#### TITEL II

##### Organisation

#### Artikel 9

Der Kanzler leistet vor dem Gerichtshof den Eid, sein  
Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und das  
Beratungsgeheimnis zu wahren.

#### Artikel 10

Der Gerichtshof regelt die Vertretung des Kanzlers für den Fall seiner Verhinderung.

#### Artikel 11

Dem Gerichtshof werden Beamte und sonstige Bedienstete beigegeben, um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Sie unterstehen dem Kanzler unter Aufsicht des Präsidenten.

#### Artikel 12

Der Rat kann durch einstimmigen Beschluß auf Vorschlag des Gerichtshofs die Ernennung von Hilfsberichterstatlern vorsehen und ihre Stellung bestimmen. Die Hilfsberichterstatler können nach Maßgabe der Verfahrensordnung berufen werden, an der Bearbeitung der beim Gerichtshof anhängigen Sachen teilzunehmen und mit dem Berichterstatler zusammenzuarbeiten.

Zu Hilfsberichterstatlern sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die erforderlichen juristischen Befähigungsnachweise erbringen; sie werden vom Rat ernannt. Sie leisten vor dem Gerichtshof den Eid, ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und das Beratungsgeheimnis zu wahren.

#### Artikel 13

Die Richter, die Generalanwälte und der Kanzler sind verpflichtet, am Sitz des Gerichtshofs zu wohnen.

#### Artikel 14

Der Gerichtshof übt seine Tätigkeit ständig aus. Die Dauer der Gerichtsferien wird vom Gerichtshof unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse festgesetzt.

#### Artikel 15

Der Gerichtshof kann nur in der Besetzung mit einer ungeraden Zahl von Richtern rechtswirksam entscheiden. Die in Vollsitzungen getroffenen Entscheidungen des Gerichtshofs sind gültig, wenn fünf Richter anwesend sind. Die Entscheidungen der Kammern sind nur dann gültig, wenn sie von drei Richtern getroffen werden; bei Verhinderung eines Richters einer Kammer kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung ein Richter einer anderen Kammer herangezogen werden.

#### Artikel 16

Die Richter und Generalanwälte dürfen nicht an der Erledigung einer Sache teilnehmen, in der sie vorher als Bevollmächtigte, Beistände oder Anwälte einer der Parteien tätig gewesen sind oder über die zu befinden sie als Mitglied eines Gerichts, eines Untersuchungsausschusses oder in anderer Eigenschaft berufen waren.

Glaubt ein Richter oder Generalanwalt bei der Entscheidung oder Untersuchung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund nicht mitwirken zu können, so macht er davon dem Präsidenten Mitteilung. Hält der Präsident die Teilnahme eines Richters oder Generalanwalts an der Verhandlung oder Entscheidung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund für unangebracht, so setzt er diesen hiervon in Kenntnis.

Ergibt sich bei der Anwendung dieses Artikels eine Schwierigkeit, so entscheidet der Gerichtshof.

Eine Partei kann den Antrag auf Änderung der Zusammensetzung des Gerichtshofs oder einer seiner Kammern weder mit der Staatsangehörigkeit eines Richters noch damit begründen, daß dem Gerichtshof oder einer seiner Kammern kein Richter ihrer Staatsangehörigkeit angehört.

### TITEL III

#### Verfahren

#### Artikel 17

Die Staaten sowie die Organe der Gemeinschaft werden vor dem Gerichtshof durch einen Bevollmächtigten vertreten, der für jede Sache bestellt wird; der Bevollmächtigte kann sich der Hilfe eines Beistands oder eines Anwalts bedienen, der in einem Mitgliedstaat zugelassen ist.

Die anderen Parteien müssen durch einen Anwalt vertreten sein, der in einem Mitgliedstaat zugelassen ist.

Die vor dem Gerichtshof auftretenden Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte genießen nach Maßgabe der Verfahrensordnung die zur unabhängigen Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechte und Sicherheiten.

Der Gerichtshof hat nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung gegenüber den vor ihm auftretenden Beiständen und Anwälten die den Gerichten üblicherweise zuerkannten Befugnisse.

Hochschullehrer, die Angehörige von Mitgliedstaaten sind, deren Rechtsordnung ihnen gestattet, vor Gericht als Vertreter einer Partei aufzutreten, haben vor dem Gerichtshof die durch diesen Artikel den Anwälten eingeräumte Rechtsstellung.

#### Artikel 18

Das Verfahren vor dem Gerichtshof gliedert sich in ein schriftliches und ein mündliches Verfahren.

Das schriftliche Verfahren umfaßt die Übermittlung der Klageschriften, Schriftsätze, Klagebeantwortungen und Erklärungen und gegebenenfalls der Repliken sowie aller zur Unterstützung vorgelegten Belegstücke und Urkunden oder ihrer beglaubigten Abschriften an die Parteien sowie an diejenigen Organe der Gemeinschaft, deren Entscheidungen Gegenstand des Verfahrens sind.

Die Übermittlung obliegt dem Kanzler in der Reihenfolge und innerhalb der Fristen, welche die Verfahrensordnung bestimmt.

Das mündliche Verfahren umfaßt die Verlesung des von einem Berichterstatler vorgelegten Berichts, die Anhörung der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte und der Schlußanträge des Generalanwalts durch den Gerichtshof sowie gegebenenfalls die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.

#### Artikel 19

Die Klageerhebung bei dem Gerichtshof erfolgt durch Einreichung einer an den Kanzler zu richtenden Klageschrift. Die Klageschrift muß Namen und Wohnsitz des Klägers, die Stellung des Unterzeichnenden, die Partei, gegen welche die Klage erhoben wird, und den Streitgegenstand angeben sowie die Anträge und eine kurze Darstellung der Klagegründe enthalten.

Ihr ist gegebenenfalls der Wortlaut des Aktes beizufügen, dessen Nichtigerklärung beantragt wird, oder in dem in Artikel 175 dieses Vertrags geregelten Fall eine Unterlage, aus der sich der Zeitpunkt der in dem genannten Artikel vorgesehenen Aufforderung ergibt. Sind der Klageschrift diese Unterlagen nicht beigelegt, so fordert der Kanzler den Kläger auf, sie innerhalb einer angemessenen Frist beizubringen; die Klage kann nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil die Beibringung erst nach Ablauf der für die Klageerhebung vorgeschriebenen Frist erfolgt.

#### Artikel 20

In den in Artikel 177 dieses Vertrags geregelten Fällen obliegt es dem Gericht des Mitgliedstaates, das ein Verfahren aussetzt und den Gerichtshof anruft, diese Entscheidung dem Gerichtshof zu übermitteln. Der Kanzler des Gerichtshofs stellt diese Entscheidung den beteiligten Parteien, den Mitgliedstaaten und der Kommission zu und außerdem dem Rat, sofern die Gültigkeit oder Auslegung einer Handlung des Rates streitig ist.

Binnen zwei Monaten nach dieser Zustellung können die Parteien, die Mitgliedstaaten, die Kommission und gegebenenfalls der Rat beim Gerichtshof Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.

#### Artikel 21

Der Gerichtshof kann von den Parteien die Vorlage aller Urkunden und die Erteilung aller Auskünfte verlangen, die er für wünschenswert hält. Im Falle einer Weigerung stellt der Gerichtshof diese ausdrücklich fest.

Der Gerichtshof kann ferner von den Mitgliedstaaten und den Organen, die nicht Parteien in einem Rechtsstreit sind, alle Auskünfte verlangen, die er für die Regelung dieses Rechtsstreits erforderlich erachtet.

#### Artikel 22

Der Gerichtshof kann jederzeit Personen, Personengemeinschaften, Dienststellen, Ausschüsse oder Einrichtungen seiner Wahl mit der Abgabe von Gutachten betrauen.

#### Artikel 23

Zeugen können nach Maßgabe der Verfahrensordnung vernommen werden.

#### Artikel 24

Nach Maßgabe der Verfahrensordnung kann der Gerichtshof gegenüber ausbleibenden Zeugen die den Gerichten allgemein zuerkannten Befugnisse ausüben und Geldbußen verhängen.

#### Artikel 25

Zeugen und Sachverständige können unter Benutzung der in der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Eidesformel oder in der in der Rechtsordnung ihres Landes vorgesehenen Weise eidlich vernommen werden.

#### Artikel 26

Der Gerichtshof kann anordnen, daß ein Zeuge oder Sachverständiger von dem Gericht seines Wohnsitzes vernommen wird.

Diese Anordnung ist gemäß den Bestimmungen der Verfahrensordnung zur Ausführung an das zuständige Gericht zu richten. Die in Ausführung des Rechtshilfersuchens abgefaßten Schriftstücke werden dem Gerichtshof nach denselben Bestimmungen übermittelt.

Der Gerichtshof übernimmt die anfallenden Auslagen; er erlegt sie gegebenenfalls den Parteien auf.

#### Artikel 27

Jeder Mitgliedstaat behandelt die Eidesverletzung eines Zeugen oder Sachverständigen wie eine vor seinen eigenen in Zivilsachen zuständigen Gerichten begangene Straftat. Auf Anzeige des Gerichtshofs verfolgt er den Täter vor seinen zuständigen Gerichten.

#### Artikel 28

Die Verhandlung ist öffentlich, es sei denn, daß der Gerichtshof von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien aus wichtigen Gründen anders beschließt.

#### Artikel 29

Der Gerichtshof kann während der Verhandlung Sachverständige, Zeugen sowie die Parteien selbst vernehmen. Für die letzteren können jedoch nur ihre bevollmächtigten Vertreter mündlich verhandeln.

#### Artikel 30

Über jede mündliche Verhandlung ist ein vom Präsidenten und vom Kanzler zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen.

#### Artikel 31

Die Terminliste wird vom Präsidenten festgelegt.

#### Artikel 32

Die Beratungen des Gerichtshofs sind und bleiben geheim.

#### Artikel 33

Die Urteile sind mit Gründen zu versehen. Sie enthalten die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben.

#### Artikel 34

Die Urteile sind vom Präsidenten und vom Kanzler zu unterschreiben. Sie werden in öffentlicher Sitzung verlesen.

#### Artikel 35

Der Gerichtshof entscheidet über die Kosten.

#### Artikel 36

Der Präsident des Gerichtshofs kann nach einem abgekürzten Verfahren, das erforderlichenfalls von einzelnen Bestimmungen dieser Satzung abweichen kann und in der Verfahrensordnung geregelt ist, über Anträge auf Aussetzung gemäß Artikel 185 dieses Vertrags, auf Erlaß einstweiliger Anordnungen gemäß Artikel 186 oder auf Aussetzung der Zwangsvollstreckung gemäß Artikel 192 Absatz 4 entscheiden.

Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch einen anderen Richter nach Maßgabe der Verfahrensordnung vertreten.

Die von dem Präsidenten oder seinem Vertreter getroffene Anordnung stellt eine einstweilige Regelung dar und greift der Entscheidung des Gerichtshofs in der Hauptsache nicht vor.

#### Artikel 37

Die Mitgliedstaaten und die Organe der Gemeinschaft können einem bei dem Gerichtshof anhängigen Rechtsstreit beitreten.

Dasselbe gilt für alle anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse am Ausgang eines bei dem Gerichtshof anhängigen Rechtsstreits glaubhaft machen; ausgenommen davon sind Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten, zwischen Organen der Gemeinschaft oder zwischen Mitgliedstaaten und Organen der Gemeinschaft.

Mit den auf Grund des Beitritts gestellten Anträgen können nur die Anträge einer Partei unterstützt werden.

#### Artikel 38

Stellt der ordnungsmäßig geladene Beklagte keine schriftlichen Anträge, so ergeht gegen ihn Versäumnisurteil. Gegen dieses Urteil kann binnen einem Monat nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine Aussetzung der Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil zur Folge, es sei denn, daß der Gerichtshof anders beschließt.

#### Artikel 39

Mitgliedstaaten, Organe der Gemeinschaft und alle sonstigen natürlichen und juristischen Personen können nach Maßgabe der Verfahrensordnung in den dort genannten Fällen Drittwiderspruch gegen ein Urteil erheben, wenn dieses Urteil ihre Rechte beeinträchtigt und in einem Rechtsstreit erlassen worden ist, an dem sie nicht teilgenommen haben.

#### Artikel 40

Bestehen Zweifel über Sinn und Tragweite eines Urteils, so ist der Gerichtshof zuständig, dieses Urteil auf Antrag einer Partei oder eines Organs der Gemeinschaft auszulegen, wenn diese ein berechtigtes Interesse hieran glaubhaft machen.

#### Artikel 41

Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann beim Gerichtshof nur dann beantragt werden, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die vor Verkündung des Urteils dem Gerichtshof und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei unbekannt war.

Das Wiederaufnahmeverfahren wird durch eine Entscheidung des Gerichtshofs eröffnet, die das Vorliegen der neuen Tatsache ausdrücklich feststellt, ihr die für die Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens erforderlichen Merkmale zuerkennt und deshalb den Antrag für zulässig erklärt.

Nach Ablauf von zehn Jahren nach Erlass des Urteils kann kein Wiederaufnahmeantrag mehr gestellt werden.

#### Artikel 42

In der Verfahrensordnung sind besondere, den Entfernungen Rechnung tragende Fristen festzulegen.

Der Ablauf von Fristen hat keinen Rechtsnachteil zur Folge, wenn der Betroffene nachweist, daß ein Zufall oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

#### Artikel 43

Die aus außervertraglicher Haftung der Gemeinschaft hergeleiteten Ansprüche verjähren in fünf Jahren nach Eintritt des Ereignisses, das ihnen zugrunde liegt. Die Verjährung wird durch Einreichung der Klageschrift beim Gerichtshof oder dadurch unterbrochen, daß der Geschädigte seinen Anspruch vorher gegenüber dem zuständigen Organ der Gemeinschaft geltend macht. In letzterem Fall muß die Klage innerhalb der in Artikel 173 vorgesehenen Frist von zwei Monaten erhoben werden; gegebenenfalls findet Artikel 175 Absatz 2 Anwendung.

#### Artikel 44

Die in Artikel 188 dieses Vertrags vorgesehene Verfahrensordnung des Gerichtshofs enthält außer den nach dieser Satzung zu erlassenden Bestimmungen alle sonstigen Vorschriften, die für die Anwendung dieser Satzung und erforderlichenfalls für ihre Ergänzung notwendig sind.

#### Artikel 45

Durch einstimmigen Beschluß kann der Rat die Bestimmungen dieser Satzung ergänzen, um sie den Notwendigkeiten anzupassen, die sich aus den gemäß Artikel 165 Absatz 4 dieses Vertrags getroffenen Maßnahmen ergeben.

#### Artikel 46

Der Präsident des Rates lost unmittelbar nach der Eidesleistung die Richter und Generalanwälte aus, deren Stellen nach Ablauf der ersten drei Jahre gemäß Artikel 167 Absatz 2 und 3 dieses Vertrags neu besetzt werden.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am siebzehnten April neunzehnhundertsiebenundfünfzig.



Protokoll  
über die  
Vorrechte und Befreiungen  
der  
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN DES VERTRAGS  
ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN  
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

IN DER ERWAGUNG, daß die Gemeinschaft gemäß Artikel 218 dieses Vertrags nach Maßgabe eines besonderen Protokolls in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen genießt,

UND IN DER ERWAGUNG, daß gemäß Artikel 28 des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank diese die Vorrechte und Befreiungen genießt, die in dem in Absatz 1 genannten Protokoll festgelegt werden —

HABEN für die Errichtung dieses Protokolls zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:

Baron J. Ch. Snoy et d'Oppuers, Generalsekretär des Wirtschaftsministeriums, Leiter der belgischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Herrn Professor Dr. Carl Friedrich Ophuels, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland, Leiter der deutschen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Robert Marjolin, ordentlicher Professor der Rechte, stellvertretender Leiter der französischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Der Präsident der Italienischen Republik:

Herrn V. Badini Confalonieri, Unterstaatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten, Leiter der italienischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg:

Herrn Lambert Schaus, Botschafter des Großherzogtums Luxemburg, Leiter der luxemburgischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn J. Linthorst Homan, Leiter der niederländischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als Anhang beigefügt sind.

KAPITEL I

Vermögensgegenstände, Liegenschaften,  
Guthaben und Geschäfte der Gemeinschaft

Artikel 1

Die Räumlichkeiten und Gebäude der Gemeinschaft sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden. Die Vermögensgegenstände und Guthaben der Gemeinschaft dürfen ohne Ermächtigung des Gerichtshofs nicht Gegenstand von Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein.

Artikel 2

Die Archive der Gemeinschaft sind unverletzlich.

Artikel 3

Die Gemeinschaft, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände sind von jeder direkten Steuer befreit.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten treffen in allen Fällen, in denen es ihnen möglich ist, geeignete Maßnahmen für den Erlaß oder die Erstattung des Betrags der indirekten Steuern und Verkaufsabgaben, die in den Preisen für bewegliche oder unbewegliche Güter inbegriffen sind, wenn die Gemeinschaft für ihren Dienstbedarf größere Einkäufe tätigt, bei denen derartige Steuern und Abgaben im Preise enthalten sind. Die Durchführung dieser Maßnahmen darf jedoch den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft nicht verfälschen.

Von den Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 4

Die Gemeinschaft ist von allen Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen bezüglich der zu ihrem Dienstgebrauch bestimmten Gegenstände befreit; die in dieser Weise eingeführten Gegenstände dürfen im Hoheitsgebiet des Staates, in das sie eingeführt worden sind, weder entgeltlich noch unentgeltlich veräußert werden, es sei denn zu Bedingungen, welche die Regierung dieses Staates genehmigt.

Der Gemeinschaft steht ferner für ihre Veröffentlichungen Befreiung von allen Zöllen sowie Einfuhr- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen zu.

KAPITEL 2

Nachrichtenübermittlung und Ausweise

Artikel 5

Den Organen der Gemeinschaft steht für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung und die Übermittlung aller ihrer Schriftstücke im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaates die gleiche Behandlung wie den diplomatischen Vertretungen zu.

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstige amtliche Nachrichtenübermittlung der Organe der Gemeinschaft unterliegen nicht der Zensur.

Artikel 6

Die Präsidenten der Organe der Gemeinschaft können den Mitgliedern und Bediensteten dieser Organe Ausweise ausstellen, deren Form vom Rat bestimmt wird und die von den Behörden der Mitgliedstaaten als gültige Reiseausweise anerkannt werden. Diese Ausweise werden den Beamten und sonstigen Bediensteten nach Maßgabe des Statuts ausgestellt, das in Artikel 212 dieses Vertrags vorgesehen ist.

Die Kommission kann Abkommen zur Anerkennung dieser Ausweise als im Hoheitsgebiet dritter Länder gültige Reiseausweise schließen.

KAPITEL 3

Mitglieder der Versammlung

Artikel 7

Die Reise der Mitglieder der Versammlung zum und vom Tagungsort der Versammlung unterliegt keinen verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen.

Die Mitglieder der Versammlung erhalten bei der Zollabfertigung und Devisenkontrolle

- a) seitens ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen wie hohe Beamte, die sich in offiziellem Auftrag vorübergehend ins Ausland begeben;
- b) seitens der Regierungen der anderen Mitgliedstaaten dieselben Erleichterungen wie ausländische Regierungsvertreter mit vorübergehendem offiziellem Auftrag.

#### Artikel 8

Wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung dürfen Mitglieder der Versammlung weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden.

#### Artikel 9

Während der Dauer der Sitzungsperiode der Versammlung

- a) steht ihren Mitgliedern im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zu,
- b) können ihre Mitglieder im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaates weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

Die Unverletzlichkeit besteht auch während der Reise zum und vom Tagungsort der Versammlung.

Bei Ergreifung auf frischer Tat kann die Unverletzlichkeit nicht geltend gemacht werden; sie steht auch nicht der Befugnis der Versammlung entgegen, die Unverletzlichkeit eines ihrer Mitglieder aufzuheben.

### KAPITEL 4

Vertreter der Mitgliedstaaten, die an den Arbeiten der Organe der Gemeinschaft teilnehmen

#### Artikel 10

Den Vertretern der Mitgliedstaaten, die an den Arbeiten der Organe der Gemeinschaft teilnehmen, sowie ihren Beratern und Sachverständigen stehen während der Ausübung ihrer Tätigkeit und auf der Reise zum und vom Tagungsort die üblichen Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen zu.

Dies gilt auch für die Mitglieder der beratenden Organe der Gemeinschaft.

### KAPITEL 5

Beamte und sonstige Bedienstete der Gemeinschaft

#### Artikel 11

Den in Artikel 212 dieses Vertrags genannten Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft stehen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaates ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit folgende Vorrechte und Befreiungen zu:

- a) Befreiung von der Gerichtsbarkeit bezüglich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen; die Artikel 179 und 215 dieses Vertrags bleiben unberührt; die Befreiung gilt auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit;
- b) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer; das gleiche gilt für ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder;

c) die den Beamten der internationalen Organisationen üblicherweise gewährten Erleichterungen auf dem Gebiet der Vorschriften des Währungs- und Devisenrechts;

d) das Recht, ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände aus dem Land ihres letzten ständigen Aufenthalts oder dem Land, dem sie angehören, bei Antritt ihres Dienstes in das in Frage stehende Land zollfrei einzuführen und bei Beendigung ihrer Amtstätigkeit in diesem Land ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände zollfrei wiederauszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des Landes, in dem dieses Recht ausgeübt wird, in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet;

e) das Recht, das zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmte Kraftfahrzeug, sofern es im Land ihres letzten ständigen Aufenthalts oder in dem Land, dem sie angehören, zu den auf dem Binnenmarkt dieses Landes geltenden Bedingungen erworben worden ist, zollfrei einzuführen und es zollfrei wiederauszuführen, jedoch in beiden Fällen vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des in Frage stehenden Landes in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet.

#### Artikel 12

Von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, welche die Gemeinschaft ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlt, wird zugunsten der Gemeinschaft eine Steuer gemäß den Bestimmungen und dem Verfahren erhoben, die vom Rat auf Grund der Vorschläge festgelegt werden, welche die Kommission ihm binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags unterbreitet.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten sind von innerstaatlichen Steuern auf die von der Gemeinschaft gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge befreit.

#### Artikel 13

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft, die sich lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienst der Gemeinschaft im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates als des Staates niederlassen, in dem sie zur Zeit des Dienstantritts bei der Gemeinschaft ihren steuerlichen Wohnsitz haben, werden in den beiden genannten Staaten für die Erhebung der Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer sowie für die Anwendung der zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen so behandelt, als hätten sie ihren früheren Wohnsitz beibehalten, sofern sich dieser in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft befindet. Dies gilt auch für den Ehegatten, soweit dieser keine eigene Berufstätigkeit ausübt, sowie für die Kinder, die unter der Aufsicht der in diesem Artikel bezeichneten Personen stehen und von ihnen unterhalten werden.

Das im Hoheitsgebiet des Aufenthaltsstaates befindliche bewegliche Vermögen der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist in diesem Staat von der Erbschaftsteuer befreit; für die Veranlagung dieser Steuer wird es vorbehaltlich der Rechte dritter Länder und der etwaigen Anwendung internationaler Abkommen über die Doppelbesteuerung als in dem Staat des steuerlichen Wohnsitzes befindlich betrachtet.

Ein lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienste anderer internationaler Organisationen begründeter Wohnsitz bleibt bei der Anwendung dieses Artikels unberücksichtigt.

#### Artikel 14

Der Rat legt auf Grund eines Vorschlags der Kommission, den diese binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags unterbreitet, durch einstimmigen Beschluß das System der Sozialleistungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft fest.

#### Artikel 15

Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen betroffenen Organe die Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft, auf welche die Artikel 11, 12 Absatz 2 und Artikel 13 ganz oder teilweise Anwendung finden.

Namen, Dienststrang und -stellung sowie Anschrift der Beamten und sonstigen Bediensteten dieser Gruppen werden den Regierungen der Mitgliedstaaten in regelmäßigen Zeitabständen mitgeteilt.

### KAPITEL 6

#### Vorrechte und Befreiungen der Vertretungen bei der Gemeinschaft

##### Artikel 16

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Gemeinschaft befindet, gewährt den bei der Gemeinschaft beglaubigten Vertretungen dritter Länder die üblichen diplomatischen Befreiungen.

### KAPITEL 7

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Artikel 17

Die Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft ausschließlich im Interesse der Gemeinschaft gewährt.

Jedes Organ der Gemeinschaft hat die Befreiung eines Beamten oder sonstigen Bediensteten in allen Fällen aufzuheben, in denen dies nach seiner Auffassung den Interessen der Gemeinschaft nicht zuwiderläuft.

#### Artikel 18

Bei der Anwendung dieses Protokolls handeln die Organe der Gemeinschaft und die verantwortlichen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen.

#### Artikel 19

Die Artikel 11 bis 14 und 17 finden auf die Mitglieder der Kommission Anwendung.

#### Artikel 20

Die Artikel 11 bis 14 und 17 finden auf die Richter, die Generalanwälte, den Kanzler und die Hilfsberichterstatler des Gerichtshofs Anwendung; die Bestimmungen des Artikels 3 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs betreffend die Befreiung der Richter und Generalanwälte von der Gerichtsbarkeit bleiben unberührt.

#### Artikel 21

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Investitionsbank, die Mitglieder ihrer Organe, ihr Personal und die Vertreter der Mitgliedstaaten, die an ihren Arbeiten teilnehmen; die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung der Bank bleiben unberührt.

Die Europäische Investitionsbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anlässlich ihrer Errichtung und der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Desgleichen werden bei ihrer etwaigen Auflösung und Liquidation keine Abgaben erhoben. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Organe, soweit sie nach Maßgabe der Satzung ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am siebzehnten April neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

## Anlage D

### Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Atomgemeinschaft

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN DES VERTRAGS  
ZUR GRUNDUNG DER EUROPÄISCHEN  
ATOMGEMEINSCHAFT —

IN DEM WUNSCH, die in Artikel 160 dieses Vertrags  
vorgesehene Satzung des Gerichtshofs festzulegen —

HABEN zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten  
ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:

Baron J. Ch. Snoy et d'Oppuers, Generalsekretär  
des Wirtschaftsministeriums, Leiter der belgischen Dele-  
gation bei der Regierungskonferenz;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Herrn Professor Dr. Carl Friedrich Ophuels, Bot-  
schafter der Bundesrepublik Deutschland, Leiter der deut-  
schen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Robert Marjolin, ordentlicher Professor der  
Rechte, stellvertretender Leiter der französischen Dele-  
gation bei der Regierungskonferenz;

Der Präsident der Italienischen Republik:

Herrn V. Badini Confalonieri, Unterstaatssekretär  
für Auswärtige Angelegenheiten, Leiter der italienischen  
Delegation bei der Regierungskonferenz;

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxem-  
burg:

Herrn Lambert Schaus, Botschafter des Großherzog-  
tums Luxemburg, Leiter der luxemburgischen Delegation  
bei der Regierungskonferenz;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn J. Linthorst Homan, Leiter der nieder-  
ländischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger  
Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmun-  
gen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung  
der Europäischen Atomgemeinschaft als Anhang beigefügt  
sind.

#### Artikel 1

Für die Errichtung und die Tätigkeit des durch Artikel 3  
dieses Vertrags geschaffenen Gerichtshofs gelten die  
Bestimmungen dieses Vertrags und dieser Satzung.

#### TITEL I

##### Die Richter und die Generalanwälte

#### Artikel 2

Jeder Richter leistet vor Aufnahme seiner Amtstätig-  
keit in öffentlicher Sitzung den Eid, sein Amt unparteiisch  
und gewissenhaft auszuüben und das Beratungsgeheim-  
nis zu wahren.

#### Artikel 3

Die Richter sind keiner Gerichtsbarkeit unterworfen.  
Hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenom-  
menen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und  
schriftlichen Äußerungen, steht ihnen diese Befreiung  
auch nach Abschluß ihrer Amtstätigkeit zu.

Der Gerichtshof kann die Befreiung durch Plenarent-  
scheidung aufheben.

Wird nach Aufhebung der Befreiung ein Strafverfahren  
gegen einen Richter eingeleitet, so darf dieser in jedem  
Mitgliedstaat nur vor ein Gericht gestellt werden, das  
für Verfahren gegen Richter der höchsten Gerichte dieses  
Mitgliedstaates zuständig ist.

#### Artikel 4

Die Richter dürfen weder ein politisches Amt noch ein  
Amt in der Verwaltung ausüben.

Sie dürfen keine entgeltliche oder unentgeltliche Be-  
rufstätigkeit ausüben, es sei denn, daß der Rat ausnahms-  
weise von dieser Vorschrift Befreiung erteilt.

Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die  
feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach  
Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt erge-  
benden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei  
der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach  
Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu  
sein.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Gerichtshof.

#### Artikel 5

Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und  
von Todesfällen endet das Amt eines Richters durch  
Rücktritt.

Bei Rücktritt eines Richters ist das Rücktrittsschreiben  
an den Präsidenten des Gerichtshofs zur Weiterleitung  
an den Präsidenten des Rates zu richten. Mit der Benach-  
richtigung des letzteren wird der Sitz frei.

Mit Ausnahme der Fälle, in denen Artikel 6 Anwen-  
dung findet, bleibt jeder Richter bis zum Amtsantritt  
seines Nachfolgers im Amt.

#### Artikel 6

Ein Richter kann seines Amtes nur dann enthoben oder  
seiner Ruhegehaltsansprüche oder anderer an ihrer Stelle  
gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden,  
wenn er nach einstimmigem Urteil der Richter und Gene-  
ralanwälte des Gerichtshofs nicht mehr die erforderlichen  
Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt  
ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Der  
Betroffene wirkt bei der Beschlußfassung nicht mit.

Der Kanzler bringt den Präsidenten der Versammlung  
und der Kommission die Entscheidung des Gerichtshofs  
zur Kenntnis und übermittelt sie dem Präsidenten des  
Rates.

Wird durch eine solche Entscheidung ein Richter seines  
Amtes enthoben, so wird sein Sitz mit der Benachrichti-  
gung des Präsidenten des Rates frei.

#### Artikel 7

Endet das Amt eines Richters vor Ablauf seiner Amts-  
zeit, so wird es für die verbleibende Amtszeit neu besetzt.

#### Artikel 8

Die Artikel 2 bis 7 finden auf die Generalanwälte An-  
wendung.

#### TITEL II

##### Organisation

#### Artikel 9

Der Kanzler leistet vor dem Gerichtshof den Eid, sein  
Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und das  
Beratungsgeheimnis zu wahren.

#### Artikel 10

Der Gerichtshof regelt die Vertretung des Kanzlers für den Fall seiner Verhinderung.

#### Artikel 11

Dem Gerichtshof werden Beamte und sonstige Bedienstete beigegeben, um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Sie unterstehen dem Kanzler unter Aufsicht des Präsidenten.

#### Artikel 12

Der Rat kann durch einstimmigen Beschluß auf Vorschlag des Gerichtshofs die Ernennung von Hilfsberichterstatlern vorsehen und ihre Stellung bestimmen. Die Hilfsberichterstatler können nach Maßgabe der Verfahrensordnung berufen werden, an der Bearbeitung der beim Gerichtshof anhängigen Sachen teilzunehmen und mit dem Berichterstatler zusammenzuarbeiten.

Zu Hilfsberichterstatlern sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die erforderlichen juristischen Befähigungsnachweise erbringen; sie werden vom Rat ernannt. Sie leisten vor dem Gerichtshof den Eid, ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und das Beratungsgeheimnis zu wahren.

#### Artikel 13

Die Richter, die Generalanwälte und der Kanzler sind verpflichtet, am Sitz des Gerichtshofs zu wohnen.

#### Artikel 14

Der Gerichtshof übt seine Tätigkeit ständig aus. Die Dauer der Gerichtsferien wird vom Gerichtshof unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse festgesetzt.

#### Artikel 15

Der Gerichtshof kann nur in der Besetzung mit einer ungeraden Zahl von Richtern rechtswirksam entscheiden. Die in Vollsitzungen getroffenen Entscheidungen des Gerichtshofs sind gültig, wenn fünf Richter anwesend sind. Die Entscheidungen der Kammern sind nur dann gültig, wenn sie von drei Richtern getroffen werden; bei Verhinderung eines Richters einer Kammer kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung ein Richter einer anderen Kammer herangezogen werden.

#### Artikel 16

Die Richter und Generalanwälte dürfen nicht an der Erledigung einer Sache teilnehmen, in der sie vorher als Bevollmächtigte, Beistände oder Anwälte einer der Parteien tätig gewesen sind oder über die zu befinden sie als Mitglied eines Gerichts, eines Untersuchungsausschusses oder in anderer Eigenschaft berufen waren.

Glaut ein Richter oder Generalanwalt bei der Entscheidung oder Untersuchung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund nicht mitwirken zu können, so macht er davon dem Präsidenten Mitteilung. Hält der Präsident die Teilnahme eines Richters oder Generalanwalts an der Verhandlung oder Entscheidung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund für unangebracht, so setzt er diesen hiervon in Kenntnis.

Ergibt sich bei der Anwendung dieses Artikels eine Schwierigkeit, so entscheidet der Gerichtshof.

Eine Partei kann den Antrag auf Änderung der Zusammensetzung des Gerichtshofs oder einer seiner Kammern weder mit der Staatsangehörigkeit eines Richters noch damit begründen, daß dem Gerichtshof oder einer seiner Kammern kein Richter ihrer Staatsangehörigkeit angehört.

#### TITEL III

#### Verfahren

#### Artikel 17

Die Staaten sowie die Organe der Gemeinschaft werden vor dem Gerichtshof durch einen Bevollmächtigten vertreten, der für jede Sache bestellt wird; der Bevollmächtigte kann sich der Hilfe eines Beistands oder eines Anwalts bedienen, der in einem Mitgliedstaat zugelassen ist.

Die anderen Parteien müssen durch einen Anwalt vertreten sein, der in einem Mitgliedstaat zugelassen ist.

Die vor dem Gerichtshof auftretenden Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte genießen nach Maßgabe der Verfahrensordnung die zur unabhängigen Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechte und Sicherheiten.

Der Gerichtshof hat nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung gegenüber den vor ihm auftretenden Beiständen und Anwälten die den Gerichten üblicherweise zuerkannten Befugnisse.

Hochschullehrer, die Angehörige von Mitgliedstaaten sind, deren Rechtsordnung ihnen gestattet, vor Gericht als Vertreter einer Partei aufzutreten, haben vor dem Gerichtshof die durch diesen Artikel den Anwälten eingeräumte Rechtsstellung.

#### Artikel 18

Das Verfahren vor dem Gerichtshof gliedert sich in ein schriftliches und ein mündliches Verfahren.

Das schriftliche Verfahren umfaßt die Übermittlung der Klageschriften, Schriftsätze, Klagebeantwortungen und Erklärungen und gegebenenfalls der Repliken sowie aller zur Unterstützung vorgelegten Belegstücke und Urkunden oder ihrer beglaubigten Abschriften an die Parteien sowie an diejenigen Organe der Gemeinschaft, deren Entscheidungen Gegenstand des Verfahrens sind.

Die Übermittlung obliegt dem Kanzler in der Reihenfolge und innerhalb der Fristen, welche die Verfahrensordnung bestimmt.

Das mündliche Verfahren umfaßt die Verlesung des von einem Berichterstatler vorgelegten Berichts, die Anhörung der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte und der Schlußanträge des Generalanwalts durch den Gerichtshof sowie gegebenenfalls die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.

#### Artikel 19

Die Klageerhebung bei dem Gerichtshof erfolgt durch Einreichung einer an den Kanzler zu richtenden Klageschrift. Die Klageschrift muß Namen und Wohnsitz des Klägers, die Stellung des Unterzeichnenden, die Partei, gegen welche die Klage erhoben wird, und den Streitgegenstand angeben sowie die Anträge und eine kurze Darstellung der Klagegründe enthalten.

Ihr ist gegebenenfalls der Wortlaut des Aktes beizufügen, dessen Nichtigerklärung beantragt wird, oder in dem in Artikel 148 dieses Vertrags geregelten Fall eine Unterlage, aus der sich der Zeitpunkt der in dem genannten Artikel vorgesehenen Aufforderung ergibt. Sind der Klageschrift diese Unterlagen nicht beigelegt, so fordert der Kanzler den Kläger auf, sie innerhalb einer angemessenen Frist beizubringen; die Klage kann nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil die Beibringung erst nach Ablauf der für die Klageerhebung vorgeschriebenen Frist erfolgt.

## Artikel 20

In den in Artikel 18 dieses Vertrags geregelten Fällen erfolgt die Klageerhebung bei dem Gerichtshof durch Einreichung einer an den Kanzler zu richtenden Klageschrift. Die Klageschrift muß Namen und Wohnsitz des Klägers, die Stellung des Unterzeichnenden, die Entscheidung, gegen welche die Klage erhoben wird, die Gegenparteien und den Streitgegenstand angeben sowie die Anträge und eine kurze Darstellung der Klagegründe enthalten.

Eine beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung des Schiedsausschusses ist beizufügen.

Weist der Gerichtshof die Klage ab, so wird die Entscheidung des Schiedsausschusses rechtskräftig.

Hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Schiedsausschusses auf, so kann das Verfahren gegebenenfalls auf Betreiben einer Prozeßpartei vor dem Schiedsausschuß wiederaufgenommen werden. Dieser ist an die vom Gerichtshof gegebene rechtliche Beurteilung gebunden.

## Artikel 21

In den in Artikel 150 dieses Vertrags geregelten Fällen obliegt es dem Gericht des Mitgliedstaates, das ein Verfahren aussetzt und den Gerichtshof anruft, diese Entscheidung dem Gerichtshof zu übermitteln. Der Kanzler des Gerichtshofs stellt diese Entscheidung den beteiligten Parteien, den Mitgliedstaaten und der Kommission zu und außerdem dem Rat, sofern die Gültigkeit oder Auslegung einer Handlung des Rates streitig ist.

Binnen zwei Monaten nach dieser Zustellung können die Parteien, die Mitgliedstaaten, die Kommission und gegebenenfalls der Rat beim Gerichtshof Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.

## Artikel 22

Der Gerichtshof kann von den Parteien die Vorlage aller Urkunden und die Erteilung aller Auskünfte verlangen, die er für wünschenswert hält. Im Falle einer Weigerung stellt der Gerichtshof diese ausdrücklich fest.

Der Gerichtshof kann ferner von den Mitgliedstaaten und den Organen, die nicht Parteien in einem Rechtsstreit sind, alle Auskünfte verlangen, die er für die Regelung dieses Rechtsstreits erforderlich erachtet.

## Artikel 23

Der Gerichtshof kann jederzeit Personen, Personengemeinschaften, Dienststellen, Ausschüsse oder Einrichtungen seiner Wahl mit der Abgabe von Gutachten betrauen.

## Artikel 24

Zeugen können nach Maßgabe der Verfahrensordnung vernommen werden.

## Artikel 25

Nach Maßgabe der Verfahrensordnung kann der Gerichtshof gegenüber ausbleibenden Zeugen die den Gerichten allgemein zuerkannten Befugnisse ausüben und Geldbußen verhängen.

## Artikel 26

Zeugen und Sachverständige können unter Benutzung der in der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Eidesformel oder in der in der Rechtsordnung ihres Landes vorgesehenen Weise eidlich vernommen werden.

## Artikel 27

Der Gerichtshof kann anordnen, daß ein Zeuge oder Sachverständiger von dem Gericht seines Wohnsitzes vernommen wird.

Diese Anordnung ist gemäß den Bestimmungen der Verfahrensordnung zur Ausführung an das zuständige Gericht zu richten. Die in Ausführung des Rechtshilfersuchens abgefaßten Schriftstücke werden dem Gerichtshof nach denselben Bestimmungen übermittelt.

Der Gerichtshof übernimmt die anfallenden Auslagen; er erlegt sie gegebenenfalls den Parteien auf.

## Artikel 28

Jeder Mitgliedstaat behandelt die Eidesverletzung eines Zeugen oder Sachverständigen wie eine vor seinen eigenen in Zivilsachen zuständigen Gerichten begangene Straftat. Auf Anzeige des Gerichtshofs verfolgt er den Täter vor seinen zuständigen Gerichten.

## Artikel 29

Die Verhandlung ist öffentlich, es sei denn, daß der Gerichtshof von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien aus wichtigen Gründen anders beschließt.

## Artikel 30

Der Gerichtshof kann während der Verhandlung Sachverständige, Zeugen sowie die Parteien selbst vernehmen. Für die letzteren können jedoch nur ihre bevollmächtigten Vertreter mündlich verhandeln.

## Artikel 31

Über jede mündliche Verhandlung ist ein vom Präsidenten und vom Kanzler zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen.

## Artikel 32

Die Terminliste wird vom Präsidenten festgelegt.

## Artikel 33

Die Beratungen des Gerichtshofs sind und bleiben geheim.

## Artikel 34

Die Urteile sind mit Gründen zu versehen. Sie enthalten die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben.

## Artikel 35

Die Urteile sind vom Präsidenten und vom Kanzler zu unterschreiben. Sie werden in öffentlicher Sitzung verlesen.

## Artikel 36

Der Gerichtshof entscheidet über die Kosten.

## Artikel 37

Der Präsident des Gerichtshofs kann nach einem abgekürzten Verfahren, das erforderlichenfalls von einzelnen Bestimmungen dieser Satzung abweichen kann und in der Verfahrensordnung geregelt ist, über Anträge auf Aussetzung gemäß Artikel 157 dieses Vertrags, auf Erlaß einstweiliger Anordnungen gemäß Artikel 158 oder auf Aussetzung der Zwangsvollstreckung gemäß Artikel 164 Absatz 3 entscheiden.

Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch einen anderen Richter nach Maßgabe der Verfahrensordnung vertreten.

Die von dem Präsidenten oder seinem Vertreter getroffene Anordnung stellt eine einstweilige Regelung dar und greift der Entscheidung des Gerichtshofs in der Hauptsache nicht vor.

#### Artikel 38

Die Mitgliedstaaten und die Organe der Gemeinschaft können einem bei dem Gerichtshof anhängigen Rechtsstreit beitreten.

Dasselbe gilt für alle anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse am Ausgang eines bei dem Gerichtshof anhängigen Rechtsstreits glaubhaft machen; ausgenommen davon sind Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten, zwischen Organen der Gemeinschaft oder zwischen Mitgliedstaaten und Organen der Gemeinschaft.

Mit den auf Grund des Beitritts gestellten Anträgen können nur die Anträge einer Partei unterstützt werden.

#### Artikel 39

Stellt der ordnungsmäßig geladene Beklagte keine schriftlichen Anträge, so ergeht gegen ihn Versäumnisurteil. Gegen dieses Urteil kann binnen einem Monat nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine Aussetzung der Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil zur Folge, es sei denn, daß der Gerichtshof anders beschließt.

#### Artikel 40

Mitgliedstaaten, Organe der Gemeinschaft und alle sonstigen natürlichen und juristischen Personen können nach Maßgabe der Verfahrensordnung in den dort genannten Fällen Drittwiderspruch gegen ein Urteil erheben, wenn dieses Urteil ihre Rechte beeinträchtigt und in einem Rechtsstreit erlassen worden ist, an dem sie nicht teilgenommen haben.

#### Artikel 41

Bestehen Zweifel über Sinn und Tragweite eines Urteils, so ist der Gerichtshof zuständig, dieses Urteil auf Antrag einer Partei oder eines Organs der Gemeinschaft auszulegen, wenn diese ein berechtigtes Interesse hieran glaubhaft machen.

#### Artikel 42

Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann beim Gerichtshof nur dann beantragt werden, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die vor Verkündung des Urteils dem Gerichtshof und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei unbekannt war.

Das Wiederaufnahmeverfahren wird durch eine Entscheidung des Gerichtshofs eröffnet, die das Vorliegen der neuen Tatsache ausdrücklich feststellt, ihr die für

die Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens erforderlichen Merkmale zuerkennt und deshalb den Antrag für zulässig erklärt.

Nach Ablauf von 10 Jahren nach Erlass des Urteils kann kein Wiederaufnahmeantrag mehr gestellt werden.

#### Artikel 43

In der Verfahrensordnung sind besondere, den Entfernungen Rechnung tragende Fristen festzulegen.

Der Ablauf von Fristen hat keinen Rechtsnachteil zur Folge, wenn der Betroffene nachweist, daß ein Zufall oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

#### Artikel 44

Die aus außervertraglicher Haftung der Gemeinschaft hergeleiteten Ansprüche verjähren in fünf Jahren nach Eintritt des Ereignisses, das ihnen zugrunde liegt. Die Verjährung wird durch Einreichung der Klageschrift beim Gerichtshof oder dadurch unterbrochen, daß der Geschädigte seinen Anspruch vorher gegenüber dem zuständigen Organ der Gemeinschaft geltend macht. In letzterem Fall muß die Klage innerhalb der in Artikel 146 vorgesehenen Frist von zwei Monaten erhoben werden; gegebenenfalls findet Artikel 148 Absatz 2 Anwendung.

#### Artikel 45

Die in Artikel 160 dieses Vertrags vorgesehene Verfahrensordnung des Gerichtshofs enthält außer den nach dieser Satzung zu erlassenden Bestimmungen alle sonstigen Vorschriften, die für die Anwendung dieser Satzung und erforderlichenfalls für ihre Ergänzung notwendig sind.

#### Artikel 46

Durch einstimmigen Beschluß kann der Rat die Bestimmungen dieser Satzung ergänzen, um sie den Notwendigkeiten anzupassen, die sich aus den gemäß Artikel 137 Absatz 4 dieses Vertrags getroffenen Maßnahmen ergeben.

#### Artikel 47

Der Präsident des Rates lost unmittelbar nach der Eidesleistung die Richter und Generalanwälte aus, deren Stellen nach Ablauf der ersten drei Jahre gemäß Artikel 139 Absatz 2 und 3 dieses Vertrags neu besetzt werden.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am siebzehnten April neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

## Anlage E

### Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Atomgemeinschaft

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN DES VERTRAGS  
ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN  
ATOMGEMEINSCHAFT —

IN DER ERWAGUNG, daß die Gemeinschaft gemäß Artikel 191 dieses Vertrags nach Maßgabe eines besonderen Protokolls in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen genießt —

HABEN für die Errichtung dieses Protokolls zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:

Baron J. Ch. S n o y et d' O p p u e r s, Generalsekretär des Wirtschaftsministeriums, Leiter der belgischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Herrn Professor Dr. Carl Friedrich O p h u e l s, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland, Leiter der deutschen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Robert Marjolin, ordentlicher Professor der Rechte, stellvertretender Leiter der französischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Der Präsident der Italienischen Republik:

Herrn V. B a d i n i C o n f a l o n i e r i, Unterstaatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten, Leiter der italienischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg:

Herrn Lambert Schaus, Botschafter des Großherzogtums Luxemburg, Leiter der luxemburgischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn J. L i n t h o r s t H o m a n, Leiter der niederländischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft als Anhang beigefügt sind.

#### KAPITEL 1

Vermögensgegenstände, Liegenschaften,  
Guthaben und Geschäfte der Gemeinschaft

##### Artikel 1.

Die Räumlichkeiten und Gebäude der Gemeinschaft sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden. Die Vermögensgegenstände und Guthaben der Gemeinschaft dürfen ohne Ermächtigung des Gerichtshofs nicht Gegenstand von Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein.

##### Artikel 2

Die Archive der Gemeinschaft sind unverletzlich.

##### Artikel 3

Die Gemeinschaft, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände sind von jeder direkten Steuer befreit.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten treffen in allen Fällen, in denen es ihnen möglich ist, geeignete Maßnahmen für den Erlaß oder die Erstattung des Betrags der indirekten Steuern und Verkaufsabgaben, die in den Preisen für bewegliche oder unbewegliche Güter inbegriffen sind, wenn die Gemeinschaft für ihren Dienstbedarf größere Einkäufe tätigt, bei denen derartige Steuern und Abgaben im Preise enthalten sind. Die Durchführung dieser Maßnahmen darf jedoch den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft nicht verfälschen.

Von den Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

#### Artikel 4

Die Gemeinschaft ist von allen Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen bezüglich der zu ihrem Dienstgebrauch bestimmten Gegenstände befreit; die in dieser Weise eingeführten Gegenstände dürfen im Hoheitsgebiet des Staates, in das sie eingeführt worden sind, weder entgeltlich noch unentgeltlich veräußert werden, es sei denn zu Bedingungen, welche die Regierung dieses Staates genehmigt.

Der Gemeinschaft steht ferner für ihre Veröffentlichungen Befreiung von allen Zöllen sowie Einfuhr- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen zu.

#### KAPITEL 2

Nachrichtenübermittlung und Ausweise

##### Artikel 5

Den Organen der Gemeinschaft steht für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung und die Übermittlung aller ihrer Schriftstücke im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaates die gleiche Behandlung wie den diplomatischen Vertretungen zu.

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstige amtliche Nachrichtenübermittlung der Organe der Gemeinschaft unterliegen nicht der Zensur.

##### Artikel 6

Die Präsidenten der Organe der Gemeinschaft können den Mitgliedern und Bediensteten dieser Organe Ausweise ausstellen, deren Form vom Rat bestimmt wird und die von den Behörden der Mitgliedstaaten als gültige Reiseausweise anerkannt werden. Diese Ausweise werden den Beamten und sonstigen Bediensteten nach Maßgabe des Statuts ausgestellt, das in Artikel 186 dieses Vertrags vorgesehen ist.

Die Kommission kann Abkommen zur Anerkennung dieser Ausweise als im Hoheitsgebiet dritter Länder gültige Reiseausweise schließen.

#### KAPITEL 3

Mitglieder der Versammlung

##### Artikel 7

Die Reise der Mitglieder der Versammlung zum und vom Tagungsort der Versammlung unterliegt keinen verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen.

Die Mitglieder der Versammlung erhalten bei der Zollabfertigung und Devisenkontrolle

- a) seitens ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen wie hohe Beamte, die sich in offiziellem Auftrag vorübergehend ins Ausland begeben;



- b) seitens der Regierungen der anderen Mitgliedstaaten dieselben Erleichterungen wie ausländische Regierungsvertreter mit vorübergehendem offiziellem Auftrag.

#### Artikel 8

Wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung dürfen Mitglieder der Versammlung weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden.

#### Artikel 9

Während der Dauer der Sitzungsperiode der Versammlung

- a) steht ihren Mitgliedern im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zu,
- b) können ihre Mitglieder im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaates weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

Die Unverletzlichkeit besteht auch während der Reise zum und vom Tagungsort der Versammlung.

Bei Ergreifung auf frischer Tat kann die Unverletzlichkeit nicht geltend gemacht werden; sie steht auch nicht der Befugnis der Versammlung entgegen, die Unverletzlichkeit eines ihrer Mitglieder aufzuheben.

### KAPITEL 4

Vertreter der Mitgliedstaaten, die an den Arbeiten der Organe der Gemeinschaft teilnehmen.

#### Artikel 10

Den Vertretern der Mitgliedstaaten, die an den Arbeiten der Organe der Gemeinschaft teilnehmen, sowie ihren Beratern und Sachverständigen stehen während der Ausübung ihrer Tätigkeit und auf der Reise zum und vom Tagungsort die üblichen Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen zu.

Dies gilt auch für die Mitglieder der beratenden Organe der Gemeinschaft.

### KAPITEL 5

Beamte und sonstige Bedienstete der Gemeinschaft

#### Artikel 11

Den in Artikel 186 dieses Vertrags genannten Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft stehen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaates ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit folgende Vorrechte und Befreiungen zu:

- a) Befreiung von der Gerichtsbarkeit bezüglich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen; die Artikel 152 und 188 dieses Vertrags bleiben unberührt; die Befreiung gilt auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit;
- b) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer; das gleiche gilt für ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder;
- c) die den Beamten der internationalen Organisationen üblicherweise gewährten Erleichterungen auf dem Gebiet der Vorschriften des Währungs- und Devisenrechts;
- d) das Recht, ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände aus dem Land ihres letzten ständigen Aufenthalts oder dem Land,

dem sie angehören, bei Antritt ihres Dienstes in das in Frage stehende Land zollfrei einzuführen und bei Beendigung ihrer Amtstätigkeit in diesem Land ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände zollfrei wiederauszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des Landes, in dem dieses Recht ausgeübt wird, in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet;

- e) das Recht, das zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmte Kraftfahrzeug, sofern es im Land ihres letzten ständigen Aufenthalts oder in dem Land, dem sie angehören, zu den auf dem Binnenmarkt dieses Landes geltenden Bedingungen erworben worden ist, zollfrei einzuführen und es zollfrei wiederauszuführen, jedoch in beiden Fällen vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des in Frage stehenden Landes in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet.

#### Artikel 12

Von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, welche die Gemeinschaft ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlt, wird zugunsten der Gemeinschaft eine Steuer gemäß den Bestimmungen und dem Verfahren erhoben, die vom Rat auf Grund der Vorschläge festgelegt werden, welche die Kommission ihm binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags unterbreitet.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten sind von innerstaatlichen Steuern auf die von der Gemeinschaft gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge befreit.

#### Artikel 13

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft, die sich lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienst der Gemeinschaft im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates als des Staates niederlassen, in dem sie zur Zeit des Dienstantritts bei der Gemeinschaft ihren steuerlichen Wohnsitz haben, werden in den beiden genannten Staaten für die Erhebung der Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer sowie für die Anwendung der zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen so behandelt, als hätten sie ihren früheren Wohnsitz beibehalten, sofern sich dieser in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft befindet. Dies gilt auch für den Ehegatten, soweit dieser keine eigene Berufstätigkeit ausübt, sowie für die Kinder, die unter der Aufsicht der in diesem Artikel bezeichneten Personen stehen und von ihnen unterhalten werden.

Das im Hoheitsgebiet des Aufenthaltsstaates befindliche bewegliche Vermögen der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist in diesem Staat von der Erbschaftsteuer befreit; für die Veranlagung dieser Steuer wird es vorbehaltlich der Rechte dritter Länder und der etwaigen Anwendung internationaler Abkommen über die Doppelbesteuerung als in dem Staat des steuerlichen Wohnsitzes befindlich betrachtet.

Ein lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienste anderer internationaler Organisationen begründeter Wohnsitz bleibt bei der Anwendung dieses Artikels unberücksichtigt.

#### Artikel 14

Der Rat legt auf Grund eines Vorschlags der Kommission, den diese binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags unterbreitet, durch einstimmigen Beschluß das System der Sozialleistungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft fest.

#### Artikel 15

Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen betroffenen Organe die Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft, auf welche die Artikel 11, 12 Absatz 2 und Artikel 13 ganz oder teilweise Anwendung finden.

Namen, Dienstrang und -stellung sowie Anschrift der Beamten und sonstigen Bediensteten dieser Gruppen werden den Regierungen der Mitgliedstaaten in regelmäßigen Zeitabständen mitgeteilt.

#### KAPITEL 6

##### Vorrechte und Befreiungen der Vertretungen bei der Gemeinschaft

#### Artikel 16

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Gemeinschaft befindet, gewährt den bei der Gemeinschaft beglaubigten Vertretungen dritter Länder die üblichen diplomatischen Befreiungen.

#### KAPITEL 7

##### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 17

Die Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft ausschließlich im Interesse der Gemeinschaft gewährt.

Jedes Organ der Gemeinschaft hat die Befreiung eines Beamten oder sonstigen Bediensteten in allen Fällen aufzuheben, in denen dies nach seiner Auffassung den Interessen der Gemeinschaft nicht zuwiderläuft.

#### Artikel 18

Bei der Anwendung dieses Protokolls handeln die Organe der Gemeinschaft und die verantwortlichen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen.

#### Artikel 19

Die Artikel 11 bis 14 und 17 finden auf die Mitglieder der Kommission Anwendung.

#### Artikel 20

Die Artikel 11 bis 14 und 17 finden auf die Richter, die Generalanwälte, den Kanzler und die Hilfsberichterstatter des Gerichtshofs Anwendung; die Bestimmungen des Artikels 3 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs betreffend die Befreiung der Richter und Generalanwälte von der Gerichtsbarkeit bleiben unberührt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am siebzehnten April neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

**B e g r ü n d u n g**  
**zu den Protokollen über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Atomgemeinschaft**

Die Bestimmungen beider Protokolle stehen mit den in den Verträgen enthaltenen Bestimmungen über den Gerichtshof in engem Zusammenhang. Sie schließen sich inhaltlich und im Aufbau eng an die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl an.

Beide Protokolle entsprechen sich wörtlich bis auf Artikel 20 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Atomgemeinschaft, der das in Artikel 18 dieses Vertrages vorgesehene Verfahren in Patentsachen näher regelt.

Die Ausgestaltung der Satzungen hatte zwei Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

1. Da der Gerichtshof ein überstaatliches Gericht darstellt, mußten für das Personalstatut der Richter und Generalanwälte sowie des Gerichtspersonals Bestimmungen getroffen werden, die sich an die anderer internationaler Gerichte anlehnen.
2. Für die Organisation und das Verfahren des Gerichtshofs waren wegen ihrer Abhängigkeit von den materiellen Zuständigkeiten daneben auch die Bestimmungen zu berücksichtigen, die für nationale Verfassungs- und Verwaltungsgerichte gelten.

Wie bei der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sind auch die vorliegenden Satzungen in drei Titel gegliedert:

1. Das Statut der Richter und Generalanwälte,

2. Die innere Organisation des Gerichtshofs (Gerichtsverfassung),

3. Das Verfahren.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird auf die Begründung zur Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Bezug genommen. Im einzelnen genügt es daher, auf folgende Besonderheiten zu verweisen:

In Artikel 4 schien es angebracht, den Richtern und Generalanwälten abweichend von Artikel 4 Abs. 3 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl lediglich die Pflicht aufzuerlegen, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf ihrer Tätigkeit beim Gerichtshof ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Wegen des sehr viel weiteren Aufgabenbereichs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft schien es nicht angängig, die sehr einengende Bestimmung des Artikels 4 Abs. 3 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl voll zu übernehmen.

In Artikel 17 der Satzungen wurde gegenüber der entsprechenden Bestimmung der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Artikel 20) die weitergehende Regelung getroffen, daß sich die Bevollmächtigten der Staaten sowie der Organe der Gemeinschaft nicht nur eines Anwalts, der in einem Mitgliedstaat zugelassen ist, sondern auch der Hilfe eines anderen Beistandes bedienen können.

**B e g r ü n d u n g**  
**zu den Protokollen über die Vorrechte und Befreiungen der**  
**Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen**  
**Atomgemeinschaft**

Die Bestimmungen der beiden übereinstimmenden Protokolle entsprechen im wesentlichen den üblichen Regelungen von Vorrechten und Immunitäten internationaler Organisationen. Sie schließen sich eng an das Vorbild des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl an. Wesentliche Unterschiede zu letzterem bestehen jedoch darin, daß

1. gemäß Artikel 12 die Gemeinschaften die Gehälter ihrer Bediensteten besteuern können;
2. gemäß Artikel 13 eine Regelung über die Veranlagung zur Einkommen- und Vermögen- sowie Erbschaftsteuer und zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung getroffen ist, über die innerhalb der Montangemeinschaft noch keine Einigung erzielt werden konnte;
3. gemäß Artikel 14 ein System der Sozialleistungen für die Bediensteten vorgesehen ist;
4. gemäß Artikel 16 den bei den Gemeinschaften beglaubigten Vertretungen dritter Staaten die üblichen diplomatischen Befreiungen gewährt werden.